

Legionellenuntersuchungen nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

"Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)". Ersetzt V 2126-13-1 v. 21.5.2001 I 959 (TrinkwV 2001)

Gem. § 31 Abs. 1 TrinkwV sind die Betreiber der dort genannten Wasseranlagen verpflichtet das Trinkwasser systematisch auf Legionellen untersuchen zu lassen, wenn dieses Wasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird. [FAQ-Liste-Liste Versand UGB \(nrw.de\)](#) In § 51 TrinkwV werden die Verpflichtungen der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen mit einer Trinkwasserinstallation bei Erreichen der technischen Maßnahmenwerte geregelt. Seit der Neufassung der Trinkwasserverordnung müssen die Maßnahmen bereits bei Erreichen der technischen Maßnahmenwerte ergriffen werden und nicht erst, wenn diese überschritten werden.

I. Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine Untersuchungspflicht sind:

- Es befindet sich eine Anlage zur Trinkwassererwärmung in der Wasserversorgungsanlage

Die Anlage zur Trinkwassererwärmung muss einen Speicher-Trinkwassererwärmer oder einen zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer haben. Das Volumen der Anlage zur Trinkwassererwärmung muss mehr als 400 Liter oder mehr als 3 Liter in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Erwärmers und der Entnahmestelle des Wassers haben.

- Es befinden sich Einrichtungen in der Wasserversorgungsanlage, in denen eine Vernebelung des Wassers stattfindet (z. Bsp. Duschen)
- Die Wasserversorgungsanlage befindet sich in einem Mehrfamilienhaus/ Mehrparteienhaus

Mehrhausanlagen nach WEG (mehrere Reihen- oder Doppelhäuser bzw. Einfamilienhäuser, bei denen die einzelnen Einheiten eigene Anlagen zur Trinkwassererwärmung haben, sind von der Untersuchungspflicht nicht erfasst und sind von der Untersuchungspflicht ausgenommen.

II. Betroffene Anlagen

Die Untersuchungspflicht gilt für:

- Mobile Warmwasseranlagen:

bewegliche Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen wird einschließlich Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Anlagen, aus denen auf Meeresbauwerken Trinkwasser entnommen wird, jeweils einschließlich der Trinkwasserinstallation und etwaiger Wassergewinnungsanlagen

- Gebäudewasserversorgungsanlage:

Anlagen, aus denen aus einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Warmwasserversorgungsanlage übernommenes Trinkwasser über eine Trinkwasserinstallation an Verbraucher abgegeben wird

- Zeitweilige Warmwasserversorgungsanlage:

Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird und die zeitweise betrieben werden, einschließlich einer dazugehörenden Wassergewinnungsanlage und einer dazugehörenden Trinkwasserinstallation, oder zeitweise an eine zentrale Wasserversorgungsanlage, eine dezentrale Wasserversorgungsanlage, mobile Wasserversorgungsanlage oder eine Gebäudewasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

III. Stellen der Probennahme

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat Trinkwasserproben, die nach § 31 Absatz 1 auf den Parameter Legionella spec. zu untersuchen sind, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an mehreren repräsentativen Stellen zu nehmen. Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat dafür sicherzustellen, dass an der Wasserversorgungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenahmestellen vorhanden sind. Bei der Probennahme ist die in § 43 Absatz 5 genannte Empfehlung des Umweltbundesamts „*Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung – Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses*“ zu beachten. (§ 41 TrinkwV)

IV. Untersuchungshäufigkeit

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen richten sich nach den §§ 31 Abs. 2 bis 4 TrinkwV.

Betreiber von Trinkwasser-Installationen, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, müssen, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer *ausschließlich gewerblichen* Tätigkeit abgegeben wird (z. B. in größeren Wohngebäuden), das Trinkwasser routinemäßig mindestens alle drei Jahre systemisch untersuchen lassen.

Betreiber von Trinkwasser-Installationen, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, müssen, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer *öffentlichen und gewerblichen* Tätigkeit oder einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, das Trinkwasser routinemäßig mindestens einmal jährlich untersuchen lassen.

Sind bei den jährlichen Untersuchungen auf Legionella spec. in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, sofern die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Diese Verlängerung der Untersuchungsintervalle ist nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z. B. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen).

Die erste Untersuchung nach § 31 Abs. 4 ist bei einer neu in Betrieb genommenen Warmwasserversorgungsanlage innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

V. Zugelassene Untersuchungsstellen

Gem. § 39 Abs. 1 TrinkwV können die durch die Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Untersuchungen des Trinkwassers nur in den dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Die zuständigen obersten Landesbehörden führen Listen der zugelassenen Untersuchungsstellen und veröffentlichen diese im Internet.

[Liste Trinkwasseruntersuchungsstellen NRW.pdf](#)
www.lanuv.nrw.de

In Bielefeld und näherer Umgebung ansässig sind z. B. folgende zugelassene Labore:

MVZ DIAMEDIS
Diagnostische Medizin Sennestadt GmbH
Dunlopstr. 50, 33689 Bielefeld
05205 72990

HBICON GmbH Bielefeld
Jakobuskirchplatz 3
33604 Bielefeld
0521 20855-0

Stadwerke Gütersloh GmbH Labor für Trinkwasser und Umweltschutz
Berliner Str. 260, 33330 Gütersloh
05241 82-2106

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen- Lippe (CVUA) AöR
Westerfeldstr. 1, 32758 Detmold
05231 911-9

TZL-MiTec GmbH
Georg-Weerth-Straße 20, 32756 Detmold
05231/999219

tiaScien Umweltanalytik /Dr. Heiko Begemann
Sundernstraße 69, 32130 Enger-Pödinghausen
05224/7916591
0170/83 86 901

Hinweis: Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; alle Angaben ohne Gewähr.

VI. Anzeigepflicht

Gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 TrinkwV muss der Betreiber der Wasserversorgungsanlage dem zuständigen Gesundheitsamt die Erreichung des technischen Maßnahmenwertes für den Parameter Legionella spec. Anzeigen sofern ihm kein Nachweis darüber vorliegt, dass die Anzeige bereits durch die zugelassene Untersuchungsstelle erfolgt ist.

VII. Handlungspflichten

Wird dem Betreiber bekannt, dass der technische Maßnahmenwert überschritten wurde, so hat er nach § 51 Abs. 1 TrinkwV unverzüglich:

1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
2. eine Risikoabschätzung zu erstellen oder erstellen zu lassen und
3. die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

VIII. Kosten der Untersuchungen

Der Betreiber der Trinkwasserinstallation beauftragt eine entsprechend zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle mit der Entnahme und Untersuchung von Proben und trägt die Kosten der Untersuchung.

Wer innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft letztlich welche Kostenanteile zu tragen hat, ist eine zivilrechtliche Frage des Wohnungseigentümergebietes und der Beschlüsse der Wohnungseigentümer; die Zulässigkeit einer Umlage auf Mieter bestimmt sich nach dem Mietrecht.

IX. Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T.)

Bei der Planung, dem Bau und Betrieb von Trinkwasserinstallation (Neuerrichtung oder Instandhaltung) gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere:

- **DVGW W 551** Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen
- **DVGW W 553** Bemessung von Zirkulationssystemen in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen Regelwerk des DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V.; www.dvgw.de
- **DIN 1988** Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen
- **DIN EN 806** Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen
- **DIN EN 1717** Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen
- **VDI 6023** Hygiene in Trinkwasser-Installationen – Anforderungen an Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung